

Abstimmung

29. November 2020

kantons**schwyz** 

Erläuterungen

Gegenvorschlag zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz»

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
------------	---

Erläuterungen	6–9
---------------	-----

Gegenvorschlag zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz»

1. Übersicht und Abstimmungsfrage	6
2. Ausgangslage	6
3. Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz»	7
4. Gegenvorschlag von Regierungsrat und Kantonsrat	7
5. Die Behandlung im Kantonsrat	8
6. Die wesentlichen Argumente für und gegen die Vorlage	8
7. Die Haltung des Regierungsrates	9

Wortlaut der Vorlage	10
----------------------	----

Empfehlung an die Stimmberechtigten	12
-------------------------------------	----

Abstimmung vom 29. November 2020

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom 29. November 2020 die folgende kantonale Vorlage:

Gegenvorschlag zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz»

Energiefördergelder des Bundes können nur teilweise ausgelöst werden, solange der Kanton über kein eigenes Förderbudget verfügt. Mit dem Gegenvorschlag zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» wird die energetische Sanierung von Gebäuden zukünftig auch mit kantonalen Mitteln unterstützt. Damit können vom Bund zusätzliche Mittel aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe bezogen werden.

Schwyz, im Oktober 2020

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

Erläuterungen

Gegenvorschlag zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz»

1. Übersicht und Abstimmungsfrage

Der Bund leistet Beiträge an die nachhaltige Energieförderung in den Kantonen. Diese sind aufgeteilt in einen Sockel- und in einen Ergänzungsbeitrag. Während der Sockelbeitrag an die Bevölkerungszahl gebunden ist, verdoppelt der Bund mit dem Ergänzungsbeitrag die von den Kantonen zur Verfügung gestellten Fördermittel. Da der Kanton Schwyz aktuell über keine eigenen finanziellen Mittel zur Energieförderung verfügt, kann der Ergänzungsbeitrag nicht ausgelöst werden.

Die Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» verlangt die Energieförderung mit einem Energiefonds, der aus der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) gespeist wird. Regierungsrat und Kantonsrat haben die Initiative abgelehnt, da die Finanzierung mittels Gewinnausschüttung der SNB mit zahlreichen Nachteilen verbunden wäre. Sie haben der Initiative deshalb einen Gegenvorschlag gegenübergestellt.

Der Gegenvorschlag sieht vor, ein eigenes kantonales Förderprogramm mit jährlich 2.5 Mio. Franken aus dem ordentlichen Staatshaushalt zu finanzieren. Damit können neben dem Sockelbeitrag weitere Bundesmittel aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe in maximal doppelter Höhe ausgelöst werden.

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 die Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» mit 71 zu 19 Stimmen abgelehnt. Den Gegenvorschlag hat er mit 60 zu 31 Stimmen angenommen. Da die Initianten die Initiative zurückgezogen haben und der Gegenvorschlag dem obligatorischen Referendum unterliegt, wird über den Gegenvorschlag abgestimmt.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Gegenvorschlag zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» vom 25. Juni 2020 annehmen?

2. Ausgangslage

Das Gebäudeprogramm ist Teil der Energiestrategie 2050 des Bundes. Mit diesem Programm wollen der Bund und die Kantone gemeinsam den Energieverbrauch und den CO₂-Ausstoss der Gebäude durch energetische Sanierungen und durch die Umstellung der Wärmeerzeugung auf erneuerbare Energien verringern.

Erläuterungen

Der Bund stellt den Kantonen dafür Förderbeiträge zur Verfügung, die mit einem Teil der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe finanziert werden. Diese Beiträge sind unterteilt in einen Sockelbeitrag und in einen Ergänzungsbeitrag. Der Sockelbeitrag richtet sich nach der Einwohnerzahl der Kantone, der Ergänzungsbeitrag beträgt das Doppelte der vom Kanton ausgerichteten Fördermittel. Als Sockelbeitrag erhält der Kanton Schwyz jährlich rund 2 Mio. Franken vom Bund. Der Ergänzungsbeitrag kann jedoch nicht ausgelöst werden, da der Kanton Schwyz aktuell über kein eigenes Budget für ein Energieförderprogramm verfügt.

Die am 3. Dezember 2018 von der Grünliberalen Partei des Kantons Schwyz eingereichte Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» verlangt ein eigenes kantonales Förderprogramm, damit die Ergänzungsbeiträge des Bundes zukünftig auch im Kanton Schwyz zur Verfügung stehen.

3. Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz»

Die Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» sieht die Schaffung eines kantonalen Energiefonds vor. Dieser Fonds soll jährlich mit einem Sechstel der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank alimentiert werden, wobei die maximale Summe auf 3 Mio. Franken begrenzt ist. Nach jeweils vier Jahren soll der Kantonsrat über eine Verlängerung um weitere vier Jahre beschliessen.

Ziel der Initiative ist es, dem bestehenden Förderprogramm mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Ergänzungsbeiträge des Bundes geltend gemacht werden können.

4. Gegenvorschlag von Regierungsrat und Kantonsrat

Der Regierungsrat erachtet den Handlungsbedarf als ausgewiesen, da gemäss Bundesverfassung die Kantone für die Regelung des Energieverbrauchs von Gebäuden zuständig sind. Die von der Initiative vorgegebene Stossrichtung lehnt er indes aus mehreren Gründen ab. Aus ordnungs- und finanzpolitischen Überlegungen sind Zweckbindungen von finanziellen Mitteln zu vermeiden. Zudem unterliegen die Gewinnausschüttungen der SNB teilweise erheblichen Schwankungen, was eine verlässliche Planung erschwert. Eine Fondslösung ist auch mit einem zusätzlichen administrativen Aufwand verbunden.

Der Regierungsrat hat deshalb dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag beantragt, der das Ziel der Initiative erreicht, deren Nachteile aber vermeidet.

Der Kanton stellt jährlich einen festen Betrag für die Energieförderung im Gebäudebereich zur Verfügung. Diese Gelder werden im ordentlichen Staatshaushalt

Erläuterungen

eingestellt. Die Finanzierung über das ordentliche Budget ist einfach umsetzbar, in die Haushaltsführung integriert und transparent. Die Planungssicherheit wird durch den Wegfall der Unsicherheit über die schwankende Gewinnausschüttung der SNB gewährleistet, und die ordnungspolitisch unerwünschte Zweckbindung von Finanzmitteln wird vermieden.

5. Die Behandlung im Kantonsrat

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 die Initiative und den Gegenvorschlag beraten. Er hat die Initiative mit 91 zu 0 Stimmen für gültig erklärt, sie gleichzeitig aber mit 71 zu 19 Stimmen abgelehnt.

Den Gegenvorschlag hat der Kantonsrat mit 60 zu 31 Stimmen angenommen, wobei er vorgängig den vom Regierungsrat vorgesehenen jährlichen Beitrag in der Höhe von 1 Mio. Franken auf 2.5 Mio. Franken erhöht hat.

Basierend auf den Zahlen von 2020 dürften dem Kanton Schwyz damit zukünftig pro Jahr rund 9.5 Mio. Franken für die Energieförderung im Gebäudebereich zur Verfügung stehen (2 Mio. Franken Sockelbeitrag des Bundes, 2.5 Mio. Franken kantonaler Förderbeitrag, 5 Mio. Franken als Verdoppelung des kantonalen Beitrags durch den Bund).

Das Initiativkomitee hat nach der Annahme des Gegenvorschlags durch den Kantonsrat die Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» zurückgezogen. Der Gegenvorschlag unterliegt dem obligatorischen Referendum, weil weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Kantonsratsmitglieder dem Gegenvorschlag zugestimmt haben.

6. Die wesentlichen Argumente für und gegen die Vorlage

Die Mehrheit des Kantonsrates begrüsst die Vorlage aus folgenden Gründen:

- Mit der Energiestrategie 2050 bekennt sich die Schweiz zu wirkungsvollen Massnahmen gegen den Klimawandel. Eine hohe Bedeutung hat dabei die energetische Sanierung der Gebäude, die in der Kompetenz der Kantone liegt. Das kantonale Förderprogramm leistet einen wirkungsvollen Beitrag dazu und fördert gleichzeitig Investitionen in das lokale Gewerbe.
- Der Bund gewährt den Kantonen aus der CO₂-Abgabe umfangreiche Fördermittel für das Gebäudeprogramm. Ohne ein eigenes Budget für ein Förderprogramm kann der Kanton Schwyz diese Bundesgelder aber nicht abholen. Mit der Annahme des Gegenvorschlags fliessen jährlich Millionen von Franken in den Kanton Schwyz.

Erläuterungen

- Mit dem Sockelbeitrag allein kann der Bedarf nicht abgedeckt werden. Im laufenden Jahr waren die zur Verfügung stehenden 2 Mio. Franken bereits zur Jahresmitte aufgebraucht. Es braucht deshalb die zusätzlichen Fördermittel.
- Im Energiebereich sind die Schweiz und der Kanton Schwyz stark vom Ausland abhängig. Mit der Förderung einheimischer und nachhaltiger Energien wird diese Abhängigkeit verringert.

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen ab:

- Die bisherige Erfahrung mit staatlicher Energieförderung zeigt, dass sie den Wettbewerb verzerrt und zu Mitnahmeeffekten führt. Investitionen, die ohnehin getätigt worden wären, werden staatlich subventioniert. Gute Produkte und Projekte setzen sich auch ohne staatliche Förderung durch.
- Auch Bundesgelder, die «in Bern abgeholt» werden, sind Steuergelder. Staatliche Ausgaben und Fördergelder zahlen letztlich immer die Bürgerinnen und Bürger mit Steuern und Gebühren. Diese Gelder fehlen für andere Aufgaben und werden der freien Verfügung entzogen. Darunter leidet die Eigenverantwortung.
- Der Effekt der Wirtschaftsförderung ist zu relativieren: Die Produkte, beispielsweise Photovoltaikanlagen, stammen zum grossen Teil aus China. Lediglich der Lohnanteil bleibt im Kanton.
- Die Erfahrungszahlen der vergangenen Jahre zeigen, dass die kantonale Förder-summe von 2.5 Mio. Franken viel zu hoch angesetzt ist. Es gibt gar nicht so viele Gesuche und Projekte, um diese Gelder auszugeben.

7. Die Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat lehnt den Gegenvorschlag in der vorliegenden Form ab. Er ist gegen die von einer Mehrheit des Kantonsrates beschlossene Erhöhung des kantonalen Beitrags von 1 Mio. Franken auf 2.5 Mio. Franken. Mit dem vom Regierungsrat beantragten Kantonsbeitrag von 1 Mio. Franken und der doppelten Bundesbeteiligung könnte das aktuelle Förderprogramm weitergeführt werden und müsste nicht mehr unterbrochen werden.

Gegenvorschlag zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz»

(Kantonsratsbeschluss vom 25. Juni 2020)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Kantonale Energiegesetz vom 16. September 2009¹ wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1–2 (neu)

¹ Die Förderung nach § 14 wird aus Beiträgen des Bundes, des Kantons und Dritter finanziert.

² Der Kanton stellt für die Förderung jährlich 2.5 Mio. Franken zur Verfügung.

³ Der Beitrag nach Abs. 2 ist auf vier Jahre befristet. Der Kantonsrat kann eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen.

II.

¹ Dieser Gegenvorschlag wird zusammen mit der Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» der Volksabstimmung nach dem Verfahren gemäss § 32 der Kantonsverfassung (KV) unterstellt.

² Wird die Initiative zurückgezogen, unterliegt der Gegenentwurf dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 KV. Die Referendumsfrist nach § 35 Abs. 2 KV beginnt diesfalls mit der amtlichen Veröffentlichung des Rückzugs der Initiative.

³ Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

⁴ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: René Baggenstos
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ SRSZ 420.100.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 29. November 2020 wie folgt zu stimmen:

- Ja zum Gegenvorschlag zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz»

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 29. November 2020 wie folgt zu stimmen:

- Nein zum Gegenvorschlag zur Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz»